



Elternbrief hinsichtlich der Erkrankung von Kindern

Liebe Eltern,

für viele Kinder sind Kindertagesstätten heute Orte, an denen familienergänzend eine Vielzahl ihrer elementaren Bedürfnisse betreut werden.

Wir Erzieherinnen und Erzieher haben bereits in unterschiedlichen Bereichen Verantwortung für das Wohlbefinden der uns anvertrauten Kinder übernommen.

Diese Verantwortung umfasst auch eine Zuständigkeit bei Fragen der Gesundheit und Krankheit.

Wenn Ihr Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet und trotzdem in die städtische Kindertagesstätte „Abenteuerland“ kommt, ist die Gefahr groß, dass es andere ansteckt. Gerade bei Kleinkindern, Kindern mit geschwächtem Immunsystem und schwangeren Mitarbeiterinnen sowie schwangeren Müttern kann es bei Ansteckung zu schweren Krankheitsverläufen und Folgeschäden kommen.

Das wollen wir alle nicht.

Zum Schutz der Kinder und ihrer Familien, sowie unseren Mitarbeiterinnen regelt das Infektionsschutzgesetz (IfSG) verbindlich, welche Mitwirkungspflichten Sie haben, wenn Ihr Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet.

Wir möchten Sie bitten, sich an diese Vorgaben zu halten und vertrauensvoll mit uns zusammenzuarbeiten. Denn nur so können wir einen bestmöglichen Gesundheitsschutz für die Kinder, ihre Familien und unsere Mitarbeiterinnen in unserer Städtischen Kindertagesstätte gewährleisten.

Daher gelten hinsichtlich der Erkrankung von Kindern in unserer städtischen Kindertagesstätte „Abenteuerland“ die folgenden Regeln:

1. Wenn Ihr Kind erkrankt ist und nicht in die städtische Kindertagesstätte kommen kann, bitten wir um telefonische Information, möglichst am selben Tag bis 9 Uhr unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit.
2. Kinder, die an einer Krankheit im Sinne des § 34 IfSG leiden oder bei denen der Verdacht einer solchen besteht, dürfen solange nicht in die städtische Kindertagesstätte kommen, bis der Arzt bescheinigt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Bei nicht definierbaren Erkrankungen bitten wir um eine Unbedenklichkeitsbescheinigung durch den behandelnden Arzt.
3. Ihr Kind darf nur dann die städtische Kindertagesstätte besuchen, wenn es ohne Medikamente gesund ist, d.h. keine Fieberzäpfchen, um fit für die städtische Kindertagesstätte zu machen. Bedenken Sie bitten, dass der Alltag in der städtischen Kindertagesstätte viel anstrengender ist als ein Tag zu Hause. Es ist nicht die Entscheidung der Kinder, ob sie die städtische Kindertagesstätte besuchen oder nicht.
4. Kinder die mehr als 38 Grad Celcius Fieber haben, dürfen nicht in die städtische Kindertagesstätte kommen. Kinder müssen 1 Tag fieberfrei sein, um die städtische Kindertagesstätte wieder zu besuchen.
5. Erkrankt Ihr Kind im Laufe des Tages, wird die Gruppenleitung sich telefonisch mit Ihnen in Verbindung setzen und das weitere Vorgehen mit Ihnen besprechen. Sie verpflichten sich hiermit, Ihr erkranktes Kind so schnell wie möglich abzuholen.
6. Kinder, die an Durchfall erkrankt sind müssen 48 Stunden frei von Durchfall und Erbrechen sein, um die städtische Kindertagesstätte wieder besuchen zu dürfen. (*siehe Anlage 2f: Verpflichtungserklärung*)
7. Zahnende Kinder dürfen, soweit sie fieberfrei sind, in die städtische Kindertagesstätte kommen. Gleiches gilt für Kinder mit einer leichten Erkältung ohne Fieber.
8. Wenn der Verdacht auf eine Bindehautentzündung besteht, verpflichten Sie sich, Ihr Kind abzuholen und beim Arzt abklären zu lassen, ob Ansteckungsgefahr besteht.



9. Im Krankheitsfall werden den Kindern in der städtischen Kindertagesstätte keine Medikamente verabreicht, um die Symptome zu behandeln.
10. Davon unberührt bleiben Erste-Hilfe-Leistungen bei Unfällen und Maßnahmen zur Vorbeugung absehbarer gesundheitlicher Schäden, sowie chronische Krankheiten. Maßnahmen der Ersten Hilfe sind z.B:
 - das Entfernen von Spreißeln in der Haut;
 - das Entfernen von Bienen- und Wespenstichen;
 - das Anlegen einer Kühlpackung bei Sportverletzungen und Prellungen;
 - das Kühlen der Haut mit Wasser nach Verbrennungen;
 - die Blutstillung und sterile Abdeckung bei Verletzungen der Haut.Bei Allergien Ihres Kindes wenden Sie sich bitte direkt an die Gruppenleitung.
11. Im Einzelfall können bei chronischen Krankheiten Notfallmedikamente verabreicht werden. Hierfür benötigen wir eine Verordnung des behandelnden Arztes.
12. Ein Kind muss spielfähig sein, um die Städtische Kindertagesstätte „Abenteuerland“ besuchen zu können.

Einverständniserklärung zum Entfernen von Zecken

Ich bin damit einverstanden, dass

mein / unser Kind _____

im Bedarfsfall durch die Erzieherinnen bzw. Erzieher Zecken entfernt werden.
(siehe beigefügtes Merkblatt „Zecken“ – Hessisches Ministerium für Soziales und Integration / Hessisches Kultusministerium)

Name/n des/der Personensorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift des/r Personensorgeberechtigten